Entgeltordnung der Stadt Monheim am Rhein über die Teilnahme an der Schulverpflegung der offenen Ganztagsschulen

vom 06.11.2008

in der Fassung der Änderung vom 03.04.2023

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seinen Sitzungen am 06.11.2008 und am 18.12.2013 folgende Entgeltordnung über die Teilnahme an der Schulverpflegung beschlossen:

1. Entgelte

Für Schulkinder, die an der Schulverpflegung der offenen Ganztagsschulen der Stadt Monheim am Rhein teilnehmen, werden auf privatrechtlicher Grundlage Entgelte, unabhängig von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen, nach Maßgabe dieser Entgeltordnung erhoben. Mit diesem Entgelt ist eine Schulverpflegung an Schultagen und unterrichtsfreien Schultagen sowie in den Sommer-, Herbst- und Osterferien (mit Ausnahme der Feiertage) jeweils montags bis freitags abgedeckt.

Die Anmeldung zur Schulverpflegung erfolgt im Zusammenhang mit der Anmeldung für die Inanspruchnahme der Teilnahme am offenen Ganztag (außerunterrichtliches Angebot). Die Anmeldung kann nur für das gesamte anlaufende oder laufende Schuljahr (01.08. – 31.07) erklärt werden und bindet grundsätzlich zur Teilnahme an der Verpflegung im gesamten Schuljahr. Falls bis zum 01.04. keine Abmeldung erfolgt, erneuert sich die Anmeldung für die Zeit ab dem nächsten 01.08. um ein weiteres volles Schuljahr. Die Teilnahme an der Schulverpflegung endet ohne besondere Erklärung zu dem Zeitpunkt, zu dem der Schüler/die Schülerin auf eine Schule der Sekundarstufe wechselt.

2. Höhe des Entgelts

Für jeden Kalendermonat wird ein Entgelt von 45,00 Euro erhoben.

3. Entgeltpflicht, Fälligkeit

Die Verpflichtung zur Entgeltzahlung entsteht mit dem Zeitpunkt, zu dem die Anmeldung des Kindes zur Teilnahme an der Schulverpflegung erklärt worden ist und endet mit Beendigung der Teilnahme. Entgeltpflichtig ist, wer ein Kind zur Teilnahme an der Schulverpflegung angemeldet hat; mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner. Das Entgelt ist monatlich zum 15. eines jeden Monates in der in Nr. 2 genannten Höhe fällig und so rechtzeitig zu entrichten, dass dieses bis zum Fälligkeitstage bei der Stadtkasse Monheim am Rhein eingeht.

4. Erstattung

Bei Erkrankung des Kindes von mindestens vier Wochen kann auf schriftlichen Antrag eine Kostenerstattung erfolgen. Das heißt, ab der 5. Woche wird die Erstattung der Kosten für jeden ausgefallenen Verpflegungstag (1,70 Euro) berücksichtigt. Die Rückerstattung erfolgt in der Regel bis zum Ende des laufenden Schuljahres.

5. Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

– in dieser Fassung in Kraft seit dem 01.08.2023 –